

Christine Kisser

# Wählen in der Schule

**Schule als  
Schulgemein-  
schaft**

Die österreichische Schule hat ihre Ziele im „Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft“ (§ 2 Schulunterrichtsgesetz) zu erreichen. Gesetzlich definierte Mitspracherechte der Schulpartner stellen dieses Zusammenwirken sicher, darunter das Recht auf Interessenvertretung durch gewählte RepräsentantInnen. Diese wiederum haben nicht nur die Interessen ihrer Gruppe zu vertreten, sondern verfügen auch über wichtige Beratungs- und Mitentscheidungsrechte in den schulpartnerschaftlichen Gremien Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss. Allerdings darf der Ausbau der Interessenvertretung der Schulpartner durch gewählte FunktionärInnen keinesfalls bewirken, dass die im Gesetz verankerten direkten Mitspracherechte der Einzelpersonen an Bedeutung verlieren.

**Allgemein  
zugänglich**

Einem der wesentlichen Grundsätze des österreichischen Schulwesens – der allgemeinen Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen – entsprechend, gelten die Rechte der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten ausnahmslos für alle die Schule Besuchenden und deren Eltern, unabhängig auch von ihrer Staatsbürgerschaft.<sup>1</sup>

## Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler

### Schülervertretung am Schulstandort

Zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind zu Beginn eines jeden Schuljahres an allen Schulen der Sekundarstufe von den SchülerInnen in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl SchülervertreterInnen zu bestellen.

### Funktionen

*Klassensprecherin oder Klassensprecher*

**Ab 5.  
Schulstufe**

Ab der 5. Schulstufe sind für jede Klasse ein/e KlassensprecherIn (die oder der in Schulen mit Jahrgangseinteilung als JahrgangssprecherIn zu bezeichnen ist) und eine

StellvertreterIn zu wählen. Aktiv und passiv wahlberechtigt für beide Funktionen sind die SchülerInnen der jeweiligen Klasse bzw. des entsprechenden Jahrganges.

*Vertreterin oder Vertreter der Klassensprecherinnen und Klassensprecher*

In Volksschuloberstufen, Hauptschulen sowie auf den 5. bis 8. Schulstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und von Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, sind als beratendes Mitglied des jeweiligen schulpartnerschaftlichen Gremiums (Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) ein/e VertreterIn der KlassensprecherInnen und ein/e StellvertreterIn zu wählen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die entsprechenden KlassensprecherInnen.

**Beratendes Mitglied**

*Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher*

An Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind (gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Schulen, höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten), sind für jede Abteilung ein/e AbteilungssprecherIn und ein/e StellvertreterIn zu wählen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die SchülerInnen der jeweiligen Fachabteilung.

**In Fachabteilungen gegliederte Schulen**

*Tagessprecherin oder Tagessprecher*

An ganzjährigen Berufsschulen sind für die einzelnen Schultage einer Woche je ein/e TagessprecherIn und ein/e StellvertreterIn zu wählen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die SchülerInnen des betreffenden Schultages.

**Ganzjährige Berufsschulen**

*Schulsprecherin oder Schulsprecher*

An allen Schulen, die eine neunte Schulstufe führen, sind ein/e SchulsprecherIn und zwei StellvertreterInnen zu wählen. Diese gehören automatisch auch dem Schulgemeinschaftsausschuss als Mitglieder an.

**Schulen mit 9. Schulstufe**

Aktiv wahlberechtigt sind

- an allgemein bildenden höheren Schulen die SchülerInnen der Oberstufe,
- an ganzjährigen Berufsschulen die TagessprecherInnen und
- an den übrigen Schulen alle SchülerInnen der Schule.

Passiv wahlberechtigt sind alle SchülerInnen der betreffenden Schule, die an allgemein bildenden höheren Schulen jedoch der Oberstufe angehören müssen.

*Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss*

Gleichzeitig mit der Schulsprecherwahl sind drei StellvertreterInnen für den Schulgemeinschaftsausschuss zu wählen. Diese haben ausschließlich das Recht, die oben genannten Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses im Falle deren Verhinderung im Schulgemeinschaftsausschuss zu vertreten, haben aber kein Stellvertretungsrecht für die Funktion der Schulsprecherin oder des Schulsprechers. Aktiv und passiv wählbar ist jeweils derselbe Personenkreis wie bei der Schulsprecherwahl.

**Vertreterrecht nur im SGA**

**Wahlvorgang**

Für die Wahl sind Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format zur Verfügung zu stellen. Die Stimmzettel sind mit Zeilen entsprechend der Anzahl der bei der jeweiligen Wahl zu vergebenden Funktionen zu versehen. Der ersten Zeile ist die höchste, der letzten die niedrigste Punkteanzahl zugeordnet. Bei der Stimmabgabe tragen die Wahlberechtigten die Namen der von ihnen gewählten KandidatInnen in die einzelnen Zeilen ein, womit sie zugleich Wahlpunkte vergeben.

**Vergabe von Wahlpunkten**

**Wahlergebnis**

Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der oder die Wahlvorsitzende gemeinsam mit zwei von ihr oder ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten als Wahlzeugen zu bestimmenden SchülerInnen die Stimmenauszählung vorzunehmen.

Zur Schülervertreterin oder zum Schülervertreter ist gewählt, wer auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel an erster Stelle gereiht wurde. Erreicht keine oder keiner der KandidatInnen diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden durchzuführen, die am häufigsten an erster Stelle stehen. Wäre die Stichwahl danach zwischen mehr als zwei KandidatInnen durchzuführen, kommt die Anzahl der von diesen erreichten Wahlpunkte zum Tragen und jene beiden sind KandidatInnen für die Stichwahl, die die meisten Wahlpunkte erreicht haben. Gibt es danach Punktegleichstand von mehr als zwei der in Frage kommenden KandidatInnen, entscheidet das Los, wer zur Stichwahl antreten darf. Für die Funktion der StellvertreterInnen ist ausschließlich die Zahl der erreichten Wahlpunkte ausschlaggebend. Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die meisten Wahlpunkte erreicht haben. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Schule kundzumachen.

Die Wahl kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung angefochten werden. Die Abwahl von SchülerInnen aus allen beschriebenen Funktionen während des Schuljahres ist möglich.

### Überschulische Schülervertretungen

Seit 1990  
Schülerver-  
tretungengesetz

Seit dem Jahr 1990 sind entsprechend dem Schülervertretungengesetz bei jedem Landesschulrat und beim Stadtschulrat für Wien eine Landesschülervertretung sowie beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Bundesschülervertretung und eine Zentrallehranstalten-Schülervertretung zu errichten. Diese überschulischen Schülervertretungen sind von der jeweiligen Behörde weisungsfreie Interessenvertretungen der SchülerInnen. Ihre wichtigsten Aufgaben bestehen in der Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen und der Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Die Landesschülervertretungen sind für Angelegenheiten zuständig, die SchülerInnen in ihrer Schülereigenschaft betreffen und über die Interessen einer Schule hinausgehen.

Zentrallehranstalten sind Schulen, die direkt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (und somit nicht den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien) unterstellt sind, weshalb für diese Schulen eine eigene überschulische Schülervertretung zu wählen ist. Deren Zuständigkeit ist von der Konzeption her einer Landesschülervertretung vergleichbar.

Geht eine Angelegenheit über den Vertretungsbereich einer Landes- oder der Zentrallehranstalten-Schülervertretung hinaus, ist die Bundesschülervertretung zuständig. Diese hat die Interessen der SchülerInnen gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sonstigen Behörden, dem Nationalrat, dem Bundesrat sowie gesetzlichen Interessenvertretungen zu vertreten.

### Funktionen

*Landesschülervertreterin oder Landesschülervertreter*

12-30  
Mitglieder

Je nach Größe des Bundeslandes gehören einer Landesschülervertretung mindestens zwölf und höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche Anzahl aus den Bereichen der allgemein bildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung) sowie der Berufsschulen.

Die Mitglieder und die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern einer Landesschülervertretung sind getrennt nach den genannten Schulartbereichen an einem Schultag in der Zeit von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres für das darauf folgende Schuljahr zu wählen. Die Wahlberechtigten und die Wählbaren haben das Recht, am Wahltag zu einer WählerInnenversammlung zusammenzutreten, um die KandidatInnen besser kennen zu lernen. (In der Praxis allerdings betreiben die Schülerorganisationen bereits lange vorher Wahlkampagnen.)

Wahlberechtigt sind alle SchulsprecherInnen, und zwar jeweils für ihren Schulartbereich. Ist ein/e SchulsprecherIn verhindert, so ist eine/r der Schulsprecher-StellvertreterInnen, an ganzjährigen Berufsschulen der/die TagessprecherIn des jeweiligen Wahltages wahlberechtigt. Die oder der Verhinderte muss dafür eine schriftliche Bestätigung ausstellen, die von der Schulleitung zu beglaubigen ist. Falls die oder der verhinderte Wahlberechtigte dazu nicht im Stande ist, hat die Schulleitung den Verhinderungsfall schriftlich zu bestätigen.

**Wahlberechtigte**

Wählbar für den sie betreffenden Schulartbereich sind die SchulsprecherInnen, weiters deren beide StellvertreterInnen (an ganzjährigen Berufsschulen die TagessprecherInnen) sowie Personen, die am Tag der Wahlausschreibung einer überschulischen Schülervertretung als Mitglieder angehören.

**KandidatInnen**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats für Wien aus dem Kreis der BeamtInnen der jeweiligen Landesschulbehörde eine dreiköpfige Wahlkommission zu bestellen.

### **Wahlvorgang**

Wie bei den Schülervervretungswahlen am Schulstandort sind Stimmzettel von gleichem Format und gleicher Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen, die mit Zeilen entsprechend der Zahl der zu vergebenden Funktionen versehen sind. Der ersten Zeile ist die höchste, der letzten die niedrigste Punktezahl zugeordnet. Die Wahlberechtigten tragen die Namen der von ihnen Gewählten in die einzelnen Zeilen ein und vergeben somit Wahlpunkte.

### **Wahlergebnis**

Die KandidatInnen werden ausschließlich nach der Höhe der erreichten Wahlpunktezahl gereiht. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen. Darüber hinaus ist es in der Landesschulbehörde anzuschlagen und deren PräsidentIn bekannt zu geben.

**Reihung nach  
Wahlpunkten**

Die Wahlen zur Landesschülervertretung können von jeder oder jedem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachung angefochten werden. Die Abwahl einer Landesschülervertreterin oder eines Landesschülervertreters während des Schuljahres ist nicht vorgesehen.

### *Landesschulsprecherin oder Landesschulsprecher*

Wer bei der Wahl zur/zum LandesschulsprecherIn die meisten Wahlpunkte in ihrem oder seinem Schulartbereich erzielt hat, ist LandesschulsprecherIn

### *Zentraleinrichtungen-Schülervertreterin oder -vertreter*

Bezüglich der Wahl gelten im Wesentlichen die Bestimmungen für die Wahl der Landesschülervertretungen. Die Wahlkommission wird aber im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichtet. Da die Zentraleinrichtungen über das gesamte Bundesgebiet verstreut sind, erfolgt die Stimmabgabe durch Briefwahl.

**Briefwahl**















